

Richtlinien für die Verleihung des William Dieterle Preises der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein vergibt in Würdigung der Verdienste des in Ludwigshafen gebürtigen Schauspielers und Regisseurs William Dieterle den William Dieterle Preis (Hauptpreis und Sonderpreis). Anlaß ist der 100. Geburtstag von William Dieterle im Jahr 1993.

1. Mit dem Hauptpreis werden Filmemacher im deutschsprachigen Raum für herausragende cineastische Leistungen in der Beschäftigung mit kulturellen und gesellschaftskritischen Fragen ausgezeichnet. Der Sonderpreis wird zur Förderung der Verständigung zwischen verschiedenen kulturellen und ethnischen Gruppen vergeben.
2. Der William Dieterle Preis wird erstmals 1993 und danach im Abstand von 3 Jahren vergeben.
3. Der Preis wird ausgeschrieben. Der Hauptpreis ist mit 7 500 Euro, der Sonderpreis mit 2 500 Euro dotiert.
4. In die Auswahl werden Spielfilme und Dokumentarfilme mit einer Länge von mindestens dreißig Minuten einbezogen. Die Fertigstellung der Produktion muß in dem der Preisverleihung vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt sein.
Es werden zugelassen: 35mm-Filme, 16mm-Filme und Videofilme.
5.
 - 5.1 Über die Verleihung des Preises entscheidet auf Vorschlag einer Jury unter Ausschluß des Rechtsweges ein Beirat.
Diesem gehören an:
 - a) der Oberbürgermeister,
 - b) der Kulturdezernent,
 - c) je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die die Mitglieder benennen,
 - d) der Leiter des Kulturbüros/Ernst-Bloch-Zentrums.
 - 5.2 Zur Auswahl der preiswürdigen Arbeiten wird eine vom Beirat zu wählende Jury gebildet, die aus drei Sachverständigen (z. B. Regisseur/in, Filmkritiker/in) besteht.
 - 5.3 Beirat und Jury werden vom Oberbürgermeister einberufen. Die Sitzungen sind nicht-öffentliche. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Den Mitgliedern der Jury gewährt die Stadt Ludwigshafen eine angemessene Vergütung für die durch ihre Tätigkeit entstehenden Aufwendungen.
6. Der Preis wird in einer Feierstunde übergeben. Mit der Teilnahme am Wettbewerb ist eine öffentliche Präsentation ausgewählter Filme verbunden.
7. Eine Kopie des preisgekrönten Films soll in das Eigentum der Stadt Ludwigshafen übergehen.
8. Die Richtlinien treten mit Verabschiedung durch den Stadtrat in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 9. März 1992

Der Oberbürgermeister

bitte wenden

Weitere Bedingungen

9. Die Stadt behält sich vor, ausgewählte Filme öffentlich zu präsentieren. Einsenderinnen und Einsender übertragen insoweit das Verwertungsrecht der Filme auf die Stadt Ludwigshafen. (Die Stadt Ludwigshafen setzt sich rechtzeitig mit dem Verwerter in Verbindung.)
10. Der Anmeldung sollen (einige) Presse- und Bildmaterialien in digitaler Form, biografische Informationen zu den Einsenderinnen und Einsendern sowie eine Synopsis des eingesandten Films beigefügt werden, die gegebenenfalls weiter im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den William Dieterle Preis verwendet werden können. Auch insoweit übertragen Einsenderinnen und Einsender das Verwertungsrecht.
11. Ab Eingangsbestätigung durch das Ernst-Bloch-Zentrum der Stadt Ludwigshafen besteht Versicherungsschutz für die Aufenthaltsdauer der Filme in Ludwigshafen einschließlich Rücktransport in Höhe des Kopienwertes. Digitale Kopien gehen in das Eigentum der Stadt Ludwigshafen über und können nicht zurückgesandt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Preises besteht nicht. Ansprüche nach den Vorschriften der Paragraphen 657 - 661 BGB können nicht hergeleitet werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Hiermit erkenne ich die genannten Richtlinien und Bedingungen an und bestätige dies durch meine eigenhändige Unterschrift.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie vom William Dieterle Filmpreis erfahren haben.

Quelle: